

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 21.12.2018	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/AT2018/060316	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 21.12.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
---	---	----------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B23K26/354 B23K31/02 C21D9/50 C23C4/00 H01T13/39 H01T13/46 ADD. B23K101/00 B23K101/36

Anmelder
INNIO JENBACHER GMBH & CO OG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Jeggy, Thierry Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-12</u> Nein: Ansprüche <u>13-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Da es nicht erlaubt ist in einer Bezugnahme vorgehenden Ansprüche miteinander zu kombinieren (Regel 6 (4) (a) PCT), sollte der in den Ansprüchen 6 und 8-12 enthaltene Ausdruck 'wenigstens' gestrichen werden.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Genannte Dokumente
 - 1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 DE 100 25 048 A1 (BERU AG) 6. Dezember 2001 (2001-12-06)
 - D2 CN 108 977 805 A (NEW MATERIAL RES INSTITUTE OF SHANDONG ACADEMY OF SCIENCES ET AL.) 11. Dezember 2018 (2018-12-11)
 - D3 EP 3 068 001 A1 (ER SYSTEM MECHATRONIK GMBH) 14. September 2016 (2016-09-14), in der Anmeldung erwähnt
 - 2 Ansprüche 1-15
 - 2.1 D1 offenbart eine Zündkerze (Figur 1) gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1. Ferner offenbart D1, dass im Bereich der Schweißverbindung (Ab. 0011) ein durch Aufschmelzen einer Oberfläche der Schweißverbindung und durch Einbringen von Pulver (nicht mehr sehbar) erzeugter, legierter Bereich (6) vorhanden ist.
Der Gegenstand des Anspruchs 13 ist daher nicht neu (Artikel 33 (2) PCT).
 - 2.2 D1, das als relevantester Stand der Technik angesehen wird, offenbart ein Verfahren zur Herstellung einer Zündkerze (Figur 1), von dem sich der Gegenstand des Anspruchs 1 dadurch unterscheidet, dass ein die ausgewählten Stoffeigenschaften verbesserndes Pulver im Schmelzen eingefügt wird.
In D1 ist schon eine zusätzliche Verschmelzung der Schweißnaht offenbart, so dass eine Legierung zwischen den beiden Material erreicht wird.
Und diese Schritte wurden jedoch für denselben Zweck schon bei einem ähnlichen Verfahren benutzt (vgl. D2 : Zusammenfassung mindestens...).
Es wäre für den Fachmann naheliegend, insbesondere wenn dasselbe Ergebnis

erzielt werden soll, diese Merkmale mit entsprechender Wirkung auf ein Verfahren gemäß D1 anzuwenden und so zu einem Verfahren gemäß dem Anspruch 1 zu gelangen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht erfinderisch (Artikel 33 (3) PCT).

- 2.3 Die abhängigen Ansprüche 2-12 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen : siehe D1 für Ansprüche 14-15 ; siehe D1 mit D2 und mit allgemeinen Kenntnissen des Fachmanns für Ansprüche 2-12.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben
- 2 Die Ansprüche 1 und 13 sind zwar in der zweiteiligen Form abgefasst, die Merkmale (siehe Punkt V.2.1-V.2.2 oben) sind aber unrichtigerweise im kennzeichnenden Teil aufgeführt, nachdem sie in D1 in Verbindung mit den im Oberbegriff genannten Merkmalen offenbart wurden (Regel 6.3 b) PCT).